

Aufgabe und »Sendung« von ReligionslehrerInnen in kirchenrechtlicher Sicht

Beim Ad-limina-Besuch der deutschen Bischöfe in Rom im November 2006 hat Papst Benedikt XVI. unter anderem das »ganz zentrale« Thema des Religionsunterrichts angesprochen. Für ihn sei »neue und besondere Aufmerksamkeit seitens der Oberhirten« gefordert. Die Curricula für den Religionsunterricht seien am Katechismus auszurichten, damit im Laufe der Schulzeit das Ganze des Glaubens und der kirchlichen Lebensvollzüge vermittelt werde. »In der Vergangenheit«, so der Papst, »wurde nicht selten der Inhalt der Katechese gegenüber den didaktischen Methoden in den Hintergrund gedrängt. Die ganzheitliche und verständliche Vergegenwärtigung der Glaubensinhalte ist ein entscheidender Gesichtspunkt bei der Genehmigung von Lehrbüchern für den Religionsunterricht. Nicht minder wichtig ist auch die Treue der Lehrenden zum Glauben der Kirche und ihre Teilnahme am liturgischen und pastoralen Leben der Pfarreien oder kirchlichen Gemeinschaften, in deren Gebiet sie ihren Beruf ausüben.«¹

*Schon vor dieser päpstlichen Mahnung hatten zahlreiche deutsche Diözesanbischöfe eine besondere Sorge für den Religionsunterricht erkennen lassen. Sie hatten kirchlich verantwortete, verbindliche Studienbegleitprogramme für Lehramtsstudierende eingeführt. So solle den Studierenden das kirchliche Anforderungsprofil an ReligionslehrerInnen vermittelt und Hilfe beim Erwerb entsprechender Kompetenzen geboten werden.² Der intensivere Kontakt zu den angehenden ReligionslehrerInnen erleichtert den Diözesanbischöfen zudem die Entscheidung über die Verleihung der *Missio canonica*.*

Die gestiegene Aufmerksamkeit der kirchlichen Autorität für den Religionsunterricht und die LehrerInnen, die ihn erteilen, gibt Anlass, nach dem kirchlichen Verständnis der Aufgabe und »Sendung« von ReligionslehrerInnen zu fragen. Die gewählte kirchenrechtliche Sicht kann helfen, theologische Optionen nicht mit dem verbindlichen kirchenamtlichen Anspruch zu verwechseln.

Aufgabe von ReligionslehrerInnen

Kirchenrechtlich ist Religionsunterricht eine Form der Verkündigung.³ Dieses Verständnis trägt auch den Wunsch Papst Benedikts XVI., der Religionsunterricht möge den Glauben und die Lebensvollzüge der Kirche vermitteln.⁴ Darüber hinaus sieht die Kirche sich unabhängig vom Erziehungsrecht der Eltern in besonderer Weise zur Erziehung berechtigt und verpflichtet, »denn ihr ist es von Gott aufgetragen, den Menschen zu helfen, dass sie zur Fülle des christlichen Lebens zu gelangen vermögen« (c. 794 § 1). Daher unterstellt das kirchliche Gesetzbuch (CIC) den »Religionsunterricht und die katholische religiöse Erziehung, die in den Schulen jeglicher Art vermittelt [...] werden«, der kirchlichen Auto-

rität; die Bischofskonferenz hat für diesen Bereich allgemeine Normen zu erlassen, der Diözesanbischof muss ihn regeln und überwachen (c. 804 § 1). Insbesondere hat der Diözesanbischof dafür Sorge zu tragen, dass sich in seiner Diözese alle ReligionslehrerInnen durch Rechtgläubigkeit, Zeugnis christlichen Lebens und pädagogisches Geschick auszeichnen (c. 804 § 2). Er hat das Recht, »Religionslehrer zu ernennen bzw. zu approbieren und sie, wenn es aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abzuberufen bzw. ihre Abberufung zu fordern« (c. 805).

Dieser kirchliche Anspruch wirkt sich auch an staatlichen Schulen aus: Mit der grundgesetzlichen Gewährleistung des Religionsunterrichts hat der Staat ein Fach in die öffentlichen Schulen aufgenommen, dessen

Inhalte er aufgrund seiner weltanschaulichen Neutralität nicht selbst bestimmen kann. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes kann der Religionsunterricht daher nur in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt werden (Art. 7 Abs. 3 GG). Er ist eine »gemeinsame Angelegenheit« von Staat und Kirche, die hier kooperieren und sich abstimmen.

Der Staat erkennt an, dass katholische ReligionslehrerInnen – unabhängig von den von ihm verantworteten Voraussetzungen für die Übernahme eines schulischen Lehramtes – eine kirchenamtliche Bevollmächtigung benötigen, für die sich im deutschen Sprachraum die Bezeichnung »Missio canonica« eingebürgert hat. Während die Missio canonica für den Staat den Charakter einer kirchlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung hat, ist sie für die Kirche mehr: Wer zur Erteilung von Religionsunterricht bevollmächtigt wird, steht für eine personen- und sachgerechte Vermittlung des katholischen Glaubens und muss sich daran messen lassen. Lehrkräfte mit Missio canonica sind amtliche »Zeugen des Glaubens in der Schule«⁵.

»Sendung« von ReligionslehrerInnen

In der Literatur und in kirchlichem Informationsmaterial wird die Missio canonica neben ihrer Funktion als amtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung gegenüber dem Staat häufig auch als kirchliche »Sendung« bzw. »Aussendung« im Sinne einer »positive[n] Beauftragung für die Ausübung dieser Lehrfunktion im Namen der Kirche«⁶ verstanden. So haben die deutschen Bischöfe noch 2005 betont, es sei für ReligionslehrerInnen »wichtig zu wissen, dass die Kirche ihre Arbeit schätzt. Sie können zu Recht die Beauftragung durch den Bischof (Missio canonica) als Vertrauenserklärung der Kirche und als Ermutigung verstehen, den Brückenbau zwischen Schule und Kirche immer wieder neu zu wagen.«⁷

Die dabei im Stichwort »Ermutigung« anklingende pastoraltheologische Dimension der Missio canonica, verstanden als Pakt zwischen Diözesanbischof und Religionsleh-

rerIn, ist kirchenrechtlich ohne Bedeutung.⁸ Ihre Bezeichnung als »Vertrauenserklärung« kann hingegen helfen, den Rechtscharakter der Missio canonica korrekt zu erfassen: Das darin zum Ausdruck gebrachte Vertrauen der Kirche in den/die ReligionslehrerIn ist weder voraussetzungslos noch unverlierbar. Vielmehr sind Erhalt und Behalt der Missio canonica an bestimmte Bedingungen geknüpft: Wer ReligionslehrerIn werden will, muss sich schriftlich bereit erklären, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen und deren Grundsätze in seiner/ihrer persönlichen Lebensführung zu beachten.⁹ Das Leben in einer nicht-ehelichen Lebenspartnerschaft oder kirchenrechtlich ungültigen Ehe (z. B. durch Wiederheirat nach ziviler Scheidung), der Verzicht auf die Taufe der eigenen Kinder oder ein staatlicher »Kirchenaustritt« verstoßen etwa gegen diese Verpflichtung. Jeder Ortsordinarius kann zudem weitergehende Anforderungen stellen. So erwarten etwa die Hälfte der deutschen Diözesanbischöfe in einer konfessionsverschiedenen Ehe von ReligionslehrerInnen die katholische Taufe und Erziehung der Kinder.¹⁰ In einigen deutschen (Erz-)Diözesen müssen angehende ReligionslehrerInnen bei der Beantragung der Missio canonica versichern, dass sie aktiv am Leben der Kirche teilnehmen und sich dazu ihren SchülerInnen gegenüber auch bekennen werden.¹¹

Erfüllt ein/e ReligionslehrerIn diese Kriterien nicht mehr, kann die in der Missio canonica zum Ausdruck kommende Vertrauenserklärung der Kirche widerrufen werden. Der Entzug der Missio canonica »führt in jedem Fall zur Entfernung aus dem Dienst als ReligionslehrerIn.«¹²

Schon der Würzburger Synodenbeschluss zum Religionsunterricht hat betont, ein Religionslehrer solle »bereit sein, die Sache des Evangeliums zu seiner eigenen zu machen und sie [...] glaubwürdig zu bezeugen.«¹³ Allerdings brauche er seinen SchülerInnen nicht zu verschweigen, dass »sein Glaube sich oft als tragfähig für Zweifel erweisen muss«¹⁴. Die kirchliche Bindung von ReligionslehrerIn-

nen hat der Synodenbeschluss dabei als ausgewogenes Verhältnis von Liebe zur Kirche und kritischer Distanz ihr gegenüber beschrieben. Gefordert seien »ein waches Bewusstsein für Fehler und Schwächen sowie die Bereitschaft zu Veränderungen und Reformen. Die Spannung [...] zwischen der Botschaft Jesu Christi und der tatsächlichen Erscheinungsweise seiner Kirche [...] darf nicht verharmlost und schon gar nicht ausgeklammert werden.«¹⁵

Stärker als in anderen Fächern erwarten SchülerInnen von ihren ReligionslehrerInnen nicht nur Sachkunde, sondern auch, dass sie glaubwürdig sind und zu dem stehen, was sie im Unterricht vermitteln.¹⁶ Dies kann zum Konflikt führen, wenn sich ein/e LehrerIn selbst mit der Annahme einer verbindlichen Glaubens- oder Sittenlehre schwer tut.¹⁷ Darf er/sie diese persönliche Schwierigkeit den SchülerInnen offenbaren? Kann er/sie unter Berufung auf Meinungs- oder Gewissensfreiheit legitim von verbindlichen kirchlichen Lehren abweichen, um den SchülerInnen gegenüber ehrlich bzw. glaubwürdig zu bleiben?

Meinungs- und Gewissensfreiheit von ReligionslehrerInnen

Alle Gläubigen sind gesetzlich verpflichtet, in christlichem Gehorsam zu befolgen, was die geistlichen Hirten in Stellvertretung Christi als Lehrer des Glaubens erklären oder als Leiter der Kirche bestimmen (c. 212 § 1). Dies gilt auch für ReligionslehrerInnen. Es handelt sich um eine strafbewehrte Rechtspflicht.¹⁸ Nach dem Wortlaut des Gesetzes erstreckt sie sich unterschiedslos auf alle vom kirchlichen Lehramt vorgelegten Lehren. Der Gesetzestext sagt auch, die Gläubigen hätten den geschuldeten Gehorsam »im Bewusstsein der eigenen Verantwortung« zu leisten.¹⁹ Kann die Verantwortung von ReligionslehrerInnen gegen Träger des kirchlichen Lehramts geltend gemacht werden?

Die von den Gläubigen geforderte Antworthaltung gegenüber lehramtlichen Erklärungen hängt vom Verbindlichkeitsgrad einer

Lehre ab. Bei definitiven (= unfehlbaren) Offenbarungslehren verlangt das Recht Glaubensgehorsam (c. 750 § 1)²⁰, bei definitiven Lehren, die selbst nicht in der Offenbarung enthalten sind, aber gemäß dem Lehramt in engem Zusammenhang mit ihr stehen (z. B. die Lehre über die Unmöglichkeit der Priesterweihe für Frauen), feste Annahme und Bewahrung im Sinne eines unwiderruflichen Gehorsams (c. 750 § 2). Gegenüber nicht-unfehlbaren Lehren des authentischen Lehramts (z. B. über die Empfängnisverhütung oder den Zölibat) sind die Gläubigen zu religiös motiviertem Gehorsam des Verstandes und des Willens verpflichtet (c. 752).²¹ Was Glaubenslehren entgegensteht oder den übrigen nicht entspricht, müssen KatholikInnen meiden.

Alle Gläubigen haben das Recht und manchmal sogar die Pflicht, ihre Meinung in Dingen, die das Kirchenwohl betreffen, den geistlichen Hirten mitzuteilen. Zur Mitteilung an andere sind sie nur berechtigt, wenn Glauben und Sitten unversehrt und die Ehrfurcht gegenüber den Hirten in deren Einschätzung gewahrt bleiben (c. 212 § 3). Auch der Hinweis auf das absolvierte Theologiestudium und die darin gewonnenen Einsichten legitimiert nicht einen Dissens.²² Ein kirchliches Recht von ReligionslehrerInnen, eine von der kirchlichen Lehre abweichende persönliche Meinung zu äußern, gibt es nicht.

Um SchülerInnen gegenüber nicht für eine Lehre eintreten zu müssen, deren Annahme ihnen selbst schwer fällt, können sich ReligionslehrerInnen auch nicht auf die Freiheit ihres Gewissens berufen. Das II. Vatikanum hat die Pflicht und das Recht aller Menschen anerkannt, »sich rechte und wahre Gewissensurteile zu bilden« (DH 3). Weil das Gewissen jedoch aus »Gründen, die nicht immer frei von persönlicher Schuld sind, [...] auch Fehlurteile bilden«²³ kann, hat der Mensch »die Pflicht, es zu pflegen, zu formen, zu bilden. Es hat nur dann Anspruch auf Achtung und Gehorsam, wenn der Mensch [...] ihm die Sorge zuteil werden lässt, die seiner Würde entspricht. Das Recht des Gewissens ist eine Pflicht der Gewissensbildung.«²⁴ Dabei

unterstützt das kirchliche Lehramt die Gläubigen. »Denn nach dem Willen Christi ist die katholische Kirche die Lehrerin der Wahrheit; ihre Aufgabe ist es, die Wahrheit, die Christus ist, zu verkündigen und authentisch zu lehren, zugleich auch die Prinzipien der sittlichen Ordnung, die aus dem Wesen des Menschen selbst hervorgehen, autoritativ zu erklären und zu bestätigen« (DH 14).²⁵ Nach der Enzyklika *Veritatis splendor* Papst Johannes Pauls II. tut dies »der Gewissensfreiheit der Christen keinerlei Abbruch: nicht nur, weil die Freiheit des Gewissens niemals Freiheit »von« der Wahrheit, sondern immer und nur Freiheit »in« der Wahrheit ist, sondern auch weil das Lehramt an das christliche Gewissen nicht ihm fremde Wahrheiten heranträgt, wohl aber ihm die Wahrheiten aufzeigt, die es bereits besitzen sollte.«²⁶

Fazit

ReligionslehrerInnen sollen kirchliche Zeugen des Glaubens in der Schule sein. Mit Erteilung der *Missio canonica* beglaubigt der Diözesanbischof, dass sie aufgrund innerer Einstellung und äußerer Lebensführung dazu geeignet sind. Erfüllt ein/e ReligionslehrerIn sein/ihr schriftlich gegebenes Versprechen nicht mehr, in Übereinstimmung mit der Lehre der Kirche zu unterrichten und deren Grundsätze in der persönlichen Lebensgestaltung zu beachten, kann die *Missio canonica* entzogen werden. Wo die Pflicht zur Identifikation mit der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre zur untragbaren persönlichen Belastung wird, kann ein/e LehrerIn auch von sich aus erklären, keinen Religionsunterricht mehr erteilen zu wollen. An öffentlichen Schulen darf ihm/ihr daraus kein Nachteil erwachsen.²⁷

Anmerkungen

- 1 Papst Benedikt XVI., Ansprache vom 10. Nov. 2006, in: OR dt. 36 (2006) Nr. 46 v. 17. Nov. 2006, 11.
- 2 Vgl. z. B. J. Kard. Meisner, Kirchliche Studienbegleitung für angehende katholische Religionslehrerinnen und -lehrer im Erzbistum Köln in den Mentoraten in Köln und Wuppertal sowie bis 2008 in Bonn, 27. Nov.

2006, in: ABl. Köln 147 (2007) v. 1. Jan. 2007, Nr. 3, 7–10, bes. 7.

- 3 Vgl. c. 761 sowie W. Rees, Der Religionsunterricht, in: J. Listl, H. Schmitz (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2., grundlegend neubearb. Aufl., Regensburg 1999, 735–749, 736f.; N. Lüdecke, Art. *Missio canonica*, in: N. Mette, F. Rickers (Hg.), Lexikon der Religionspädagogik Bd. 2, Neukirchen-Vluyn 2001, Sp. 1344–1346, 1344.
- 4 Dass der schulische Religionsunterricht »einen wichtigen Beitrag zur Weitergabe des Glaubens« leiste, hatten die deutschen Bischöfe schon 2004 betont und von »Glaubensvermittlung unter den Bedingungen schulischen Lehrens und Lernens« gesprochen, *Sekretariat der DBK* (Hg.), *Katechese in veränderter Zeit*, 22. Juni 2004 (DDB 75), Bonn 2004, 31. N. Mette, *Religionsunterricht am Ort der Schule – Möglichkeiten, Grenzen, Ambivalenzen*, in: RpB 58 (2007), 5–26, 10 hält es für »ein Problem der neueren katholischen Erklärungen und Vorgaben zum katholischen Religionsunterricht [...], dass sie bei aller grundsätzlich deklarierten Offenheit stark einer binnenkirchlichen Sichtweise verhaftet sind und sich damit argumentativ zu wenig als anschlussfähig an die allgemeine bildungstheoretische und -politische Diskussion erweisen.« Dieselbe »Beobachtung [...], dass die katechetische Funktion des Religionsunterrichts wieder massiv eingefordert wird, gewissermaßen als Lückenbüsser für eine nicht mehr wirksame Katechese«, macht M. Jakobs, *Zur religionsdidaktisch-schulpädagogischen Orientierung des Religionsunterrichts*, in: RpB 58 (2007), 41–52, 41 deutlich. Allerdings sei auch im religionspädagogischen Schrifttum seit einiger Zeit zu beobachten, dass die »Katechese wenigstens als Desiderat verstärkt in das Zielspektrum schulischen Religionsunterrichts gerückt ist«, ebd.
- 5 »Religionslehrerinnen und Religionslehrer stehen mit ihrer Person auch für den Glauben der Kirche ein. Sie sind gesandt, Zeugen des Glaubens in der Schule zu sein.«, *Sekretariat der DBK* (Hg.), *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*, 16. Feb. 2005 (DDB 80), Bonn 2005, 34. Vgl. Lüdecke, *Missio canonica* (Anm. 3), 1345 sowie bereits H. Wesseln, *Der Religionslehrer als Zeuge*, in: M. Spieker, F. Fischer (Hg.), *Glauben – bezeugen – handeln in Kirche, Gesellschaft und Schule*, FS W. Arens, Paderborn 1985, 212–218.
- 6 I. Riedel-Spangenberg, Art. *Missio canonica*, in: LThK3 Bd. 7, 1998, Sp. 287 f., 287; vgl. dies., *Sendung in der Kirche. Die Entwicklung des Begriffs »missio canonica« und seine Bedeutung in der kirchlichen Rechtssprache*, Paderborn u. a. 1991, 93 f. Zur Bewertung der *Missio canonica* in der Literatur und in kirchlichem Informationsmaterial (Stand 2004) vgl. H. Künzel, *Die »Missio canonica« für Religionslehrerinnen und Religionslehrer. Kirchliche Bevollmächtigung zum Religionsunterricht an staatlichen Schulen* (MKCIC Beiheft 39), Essen 2004, 74–78.
- 7 *Sekretariat der DBK*, *Religionsunterricht* (Anm. 5), 34 f.

- 8 Vgl. *Künzel, Missio* (Anm. 6), 78.
- 9 Vgl. Rahmenrichtlinien der DBK zur Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der *Missio canonica* für Lehrkräfte mit der Fakultas »Katholische Religionslehre« vom Herbst 1973, n. 7 sowie die dementsprechenden Bereitschaftserklärungen auf den Antragsformularen der verschiedenen (Erz-)Diözesen. Auf den Formularen der Diözesen Limburg, Mainz und Trier fehlt die Zusicherung, die Grundsätze der Lehre der Kirche der persönlichen Lebensführung zu beachten.
- 10 Gemäß Zusatzvereinbarung der Konferenz der (Erz-) Bischöfe und Generalvikare der nordrhein-westfälischen (Erz-)Bistümer gilt dies für Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn, vgl. *Künzel, Missio* (Anm. 6), 91, und darüber hinaus für die die (Erz-)Bistümer Eichstätt, Erfurt, Freiburg, Passau und Rottenburg-Stuttgart. Wie bei Gemeinde- bzw. Pastoralreferenten und Diakonen, vgl. Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie v. 28. Sept. 1995, in: *Sekretariat der DBK* (Hg.), Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland. Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie, 1. Feb. 2000 (DDB 63), Bonn 2000, 37–47, sind die Anforderungen an ReligionslehrerInnen damit höher als die an andere konfessionsverschieden verheiratete KatholikInnen. Diese müssen versprechen, »nach Kräften alles zu tun, dass alle seine Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden« (c. 1125 n. 1). Katholische ReligionslehrerInnen müssen dagegen den Erfolg garantieren.
- 11 So im Bistum Speyer und gemäß Beschluss der Konferenz der nordrhein-westfälischen (Erz-)Bischöfe und Generalvikare vom 28. Okt. 1999 in den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn.
- 12 *Lüdecke, Missio canonica* (Anm. 3), 1346.
- 13 Beschluss »Religionsunterricht«, in: *L. Bertsch u. a.* (Hg.), Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung. Offizielle Gesamtausgabe I, 4., durchges. Aufl. Freiburg i. Br. 1976, 123–152, n. 2.8.3. Dort, wo er im Kollegium »in eine Außenseiterposition gerät, weil er sich mit der Sache des Glaubens identifiziert, soll sich nicht scheuen, diese Rolle bewusst anzunehmen«, ebd., n. 2.8.7.
- 14 Ebd., n. 2.8.3.
- 15 Ebd., n. 2.8.5.
- 16 »Sie erwarten zu Recht, dass die ReligionslehrerIn oder der Religionlehrer einen eigenen Standpunkt bezieht und für diesen auch eintritt. Denn eigene religiöse und moralische Überzeugungen bilden sich vorzüglich in der Begegnung und im – durchaus auch kontroversen – Gespräch mit Menschen, die begründete Positionen vertreten. Deshalb ist es sinnvoll, dass in der Schule nicht nur in der Beobachterperspektive über den Glauben, sondern auch in der Teilnehmerperspektive vom Glauben gesprochen und dieser gelebt wird.«, *Sekretariat der DBK, Religionsunterricht* (Anm. 5), 34. Vgl. schon *dass.* (Hg.), *Zur Spiritualität des Religionslehrers*, 1. September 1987 (DDB – Kommission für Erziehung und Schule 6), Bonn 1987, 8 sowie hinsichtlich der Erwartungshaltung entsprechend *Mette, Religionsunterricht* (Anm. 4), 24, der jedoch betont, glaubwürdige Vermittlung könne nicht bedeuten, »dass die Lehrperson direkt ihren persönlichen Glauben bezeugt – oder umgekehrt den SchülerInnen ihre eigenen Zweifel offenbart«.
- 17 Dass es zu einer solchen Belastung kommen kann, erkennen die deutschen Bischöfe ausdrücklich an, denn: »Auch ein Religionslehrer ... ist nur ein Kind seiner Zeit; er hat Teil an den Nöten, Schwierigkeiten und Grenzen des Glaubens wie jeder andere Christ«, *Sekretariat der DBK, Spiritualität* (Anm. 16), 8. In diesem Kontext auch nach über 25 Jahren noch lesenswert: *S. R. Dunde, Im selbstgezimmertern Käfig? Zum Verhältnis von jungen Religionslehrern und kirchlicher Aufsichtsbehörde*, in: *KatBl 108* (1983) 861–864.
- 18 Nach c. 1371 n. 2 soll mit einer gerechten Strafe belegt werden, wer dem Apostolischen Stuhl, dem Ordinarius oder dem Oberen, der rechtmäßig gebietet oder verbietet, nicht gehorcht und nach Verwarnung im Ungehorsam verharrt. Vgl. hierzu im Einzelnen *K. Lüdicke*, in: *MKCIC 1371*, Rnn. 5–9 (Stand 44. Erg.-Lfg. Feb. 2009).
- 19 Die eigene Verantwortung als Christ ergebe sich »einerseits aus demselben Gehorsam gegenüber Christus und andererseits aus den persönlichen Lebensumständen sowie den Aufgaben, die jemand in der Kirche hat.«, *W. Aymans, K. Mörsdorf, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici*, Bd. 2: Verfassungs- und Vereinigungsrecht, 13., völlig neu bearb. Aufl. Paderborn 1997, 96. Es werde also »kein »blinder« Gehorsam verlangt«, *H. J. F. Reinhardt*, in: *MKCIC 212 Rn. 3* (Stand 44. Erg.-Lfg. Feb. 2009).
- 20 Wer eine kraft göttlichen und katholischen Glaubens zu glaubende Wahrheit leugnet oder beharrlich an einer solchen Glaubenswahrheit zweifelt, ist Häretiker und zieht sich die Tatstrafe der Exkommunikation zu (c. 751 i.V.m. c. 1364 § 1).
- 21 Wer eine vom Papst oder von einem Konzil verworfene Lehre vertritt oder eine gemäß c. 750 § 2 bzw. c. 752 vorgelegte Lehre auch nach amtlicher Verwarnung hartnäckig ablehnt, soll eine »gerechte Strafe« erhalten (c. 1371 n. 1).
- 22 Auch TheologInnen sind durch c. 212 § 3 zur Wahrung der Unversehrtheit von Glaube und Sitten sowie zur Ehrfurcht gegenüber den Hirten verpflichtet. Zwar besitzen sie »gebührende Freiheit der Forschung und der klugen Meinungsäußerung in den Bereichen, in denen sie über Sachkenntnis verfügen«, haben dabei jedoch den schuldigen »Gehorsam gegenüber dem Lehramt der Kirche zu wahren« (c. 218).
- 23 *Katechismus der Katholischen Kirche. Kompendium*, München 2005, n. 376. Denn das Gewissen »kann zertreten werden, es kann verfälscht werden, so dass es

- nur noch verkümmert und verzerrt spricht«, *J. Ratzinger, Der Auftrag des Bischofs und des Theologen angesichts der Probleme der Moral in unserer Zeit*, in: *IKZ »Communio«* 13 (1984), 524–538, 532.
- 24 *Ratzinger, Auftrag* (Anm. 23), 532.
- 25 Die vom kirchlichen Lehramt beanspruchte Kompetenz im Bereich der Moral erstreckt sich dabei nicht nur auf Prinzipien, sondern umfasst auch das konkrete Einzelfallurteil: Gemäß c. 747 § 2 kommt es der Kirche »zu, immer und überall die sittlichen Grundsätze auch über die soziale Ordnung zu verkündigen wie auch über menschliche Dinge jedweder Art zu urteilen, insoweit die Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen dies erfordern«. Mit Blick auf das Gewissen von TheologInnen hat die *Kongregation für die Glaubenslehre* in ihrer Instruktion »Donum veritatis« v. 24. Mai 1990, in: *AAS* 82 (1990) 1550–1570, 1567 f., n. 38 (dt.: *VAS* 98, Bonn 1990), betont, das Gewissen sei »keine unabhängige und unfehlbare Instanz, sondern vielmehr ein Akt des moralischen Urteils über eine verantwortliche Entscheidung.
- Das richtige Gewissen aber ist ein Gewissen, das durch den Glauben und das objektive Moralgesetz erhellt ist und damit auch den aufrichtigen Willen zum Erstreben des wahrhaft Guten voraussetzt. Daher setzt das richtige Gewissen des katholischen Theologen den Glauben an das Wort Gottes voraus, dessen Reichtümer er ja ergründen soll, aber auch die Liebe zur Kirche, von der er seine Sendung erhält, und die Achtung vor dem mit göttlichem Beistand ausgezeichneten Lehramt.« Dem kirchlichen Lehramt ein oberstes Lehramt des Gewissens entgegenzustellen, sei weder mit der Entfaltung der Offenbarung und ihrer Weitergabe in der Kirche noch mit einer korrekten Auffassung der Theologie und der Funktion des Theologen vereinbar, vgl. ebd.
- 26 *Papst Johannes Paul II., Enzyklika »Veritatis splendor«* v. 6. Aug. 1993, in: *AAS* 85 (1993) 1133–1228, 1184, n. 64 (dt.: *VAS* 111, Bonn 1993).
- 27 Nach Art. 7 Abs. 3 GG darf kein Lehrer »gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.« Vgl. *Lüdecke, Missio canonica* (Anm. 3), 1345.